

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes**

BT-Drucksache 18/11939**Hierzu wurde/wird verteilt:***18(16)559-A Stellungnahme**18(16)559-B Stellungnahme**18(16)559-C Stellungnahme**18(16)559-D Stellungnahme**18(16)559-E Stellungnahme**18(16)559-F Stellungnahme**P-18(16)16 Petition**P-18(16)17 Petition**P-18(16)18 Petition**P-18(16)19 Petition**18(23)103-24 PBnE Stellungnahme***Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Josef Göppel [CDU/CSU]

Abg. Carsten Träger [SPD]

Abg. Birgit Menz [DIE LINKE.]

Abg. Steffi Lemke [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/11939**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sieht keine umfassende Novellierung des Naturschutzrechts vor. Es werden in Ergänzung der Regelungen zum Meeresnaturschutz nur wenige dringende Anpassungen vorgenommen.

So werden Verbesserungen im gesetzlichen Biotopschutz (Höhlen und naturnahe Stollen) umgesetzt und dringende Anpassungen des Gesetzes an die Rechtsprechung im Artenschutz (§44 Tötungsverbot geschützter Arten) umgesetzt. Der sogenannte „Signifikanz-Ansatz“ des Bundesverwaltungsgerichts ist eine sinnvolle Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote, die differenzierte und praxisgerechte Lösungen ermöglicht.

Die Anpassungen und Neuregelungen zum Meeresnaturschutz sind unerlässlich für die Umsetzung internationaler und unionsrechtlicher Schutzverpflichtungen, wie zum Beispiel aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).

Die Ausweisung von Meeresschutzgebieten und notwendige Erweiterung des Schutzgüter-Kanons in den bestehenden Schutzgebieten jenseits der 12-Seemeilen-Zone wird mit dieser Gesetzesänderung möglich.

Änderungsantrag der Koalition zum Bundesnaturschutzgesetz

Nach der öffentlichen **Sachverständigenanhörung vom Mittwoch, 17. Mai 2017** und den parlamentarischen Beratungen liegt folgender Änderungsantrag der Koalition zum BNatSchG vor:

Zur Umsetzung des **Biotopverbundes auf 10 % der Flächen eines jeden Landes** wird auf eine Fristsetzung in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet.

Dass es dennoch Handlungsbedarf gibt, zeigen verschiedene Bestandsaufnahmen übereinstimmend. So besteht noch für zwei Drittel der 863 in Deutschland vorkommenden Biotoptypen eine angespannte Gefährdungslage, wie die Rote Liste gefährdeter Biotoptypen vom 31. Mai 2017 feststellt. Besonders dringlich ist die Entwicklung beim Offenland, vor allem den Wiesen und Weiden. Gerade hier hat die Land- und Forstwirtschaft eine besondere Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die von der Koalition vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

- Zur Sicherung einer landschaftsverträglichen Land-, Forst und Fischereiwirtschaft (§ 5 Absatz 2 Nummer 6) wird der Bezug zu § 10 der neuen **Düngeverordnung** (Dokumentationspflichten) hergestellt.
- Artenschutz in der **Vegetationsperiode** (§ 39 Abs. 5): Es ist verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die Neuregelung gibt den Bundesländern die Möglichkeit, regionalen klimatischen Besonderheiten gerecht zu werden und den Verbotszeitraum um bis zu zwei Wochen zu verschieben, nicht jedoch nur dessen Beginn. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Verbotszeitraum nicht verkürzt wird.
- Rechtsklarheit bei **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1): Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann**“.
- **Meeresschutzgebietsverordnungen** (z.B. gem. MSRL) § 57 Absatz 2 BNatSchG: Die Streichung des Einvernehmenserfordernisses bei Rechtsverordnungen zum Meeresschutz ist ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage wurde dort empfohlen. Der Ermessensspielraum ist durch die Umsetzung von EU-Recht ohnehin begrenzt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN DS. 18(16)584

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

ergreift die Gelegenheit der BNatSchG-Novelle, um ein Sammelsurium von Naturschutzanliegen unter zu bringen. Die wesentlichsten sind:

- Bodenschutz (§1 Abs. 3 BNatSchG): natürliche oder natürlich entwickelte Pflanzendecken, Ufervegetation, Vorrang für naturnahe Maßnahmen beim Hochwasserschutz
- Luft- und Klimaschutz: Frisch- und kaltluftentstehungsgebiete; dem Aufbau einer „natur- und klimaverträglichen“ (statt „nachhaltigen“) Energieversorgung
- Natura 2000 (§2 Abs.5 BNatSchG): Bezug auf Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (CBD-Übereinkommen von Rio 1992)
- Landwirtschaftsklausel (§ 5 Abs. 2): Definition der „guten fachlichen Praxis“, (generelles) Verbot des Umbruchs von Grünland (unkonditioniert) sowie Verordnungsermächtigung für das BMUB zur Erweiterung der guten fachlichen Praxis (Obergrenzen Nutztierbestand je Fläche).
- Waldnutzung (§ 5 Abs. 3): „natürliche Waldentwicklungsphasen“ fördern und „naturschonende Bewirtschaftung“ wobei „Brut- und Setzzeitenwild lebender Tierarten sind in besonderem Maße zu berücksichtigen“ seien.
- Eingriffsregelung (§ 14 neuer Abs. 2): Präzisierung in 17 Nummern von der „Abgrabung“ über die „Entwässerung“ bis zur „Skipiste“
- Kompensation (§15 Abs. 7): Verordnungsermächtigungen zur Kompensation sollen im „Benehmen“ statt wie bisher im „Einvernehmen mit dem BMEL“ erfolgen.
- Es soll ein neuer „**§ 30a Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ eingeführt werden. Hierin ist ein Abstand von 800 m von GVO zu Schutzgebieten gefordert sowie verschärfte Freisetzungsanforderungen.
- Tierschutz in Zoos (§ 42): Höhere Anforderungen an Haltung der Tiere nach den „jeweiligen Stand der Wissenschaft“ und Weiterbildungspflicht für Tierpfleger und neue Verordnungsermächtigung zur Tierhaltung. (soll nicht für Schalenwildgehege bis 20 Tiere gelten)
- Bußgeldvorschriften (§69): neuer Bußgeldtatbestand „Unterlassung einer Anzeige bei Biotopzerstörung“.

MdB-Büro Josef Göppel, aktualisiert 20.06.2017